Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der
Ortsgemeinde Weroth

vom
20. Mai 2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten und Gemischte Grabstätten
II. Mehrfachgrabstätten
III. Urnengrabstätten
IV. Memoriamgarten
V. Ausheben und Schließen der Grabstätten
VI. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.10.2001 einschließlich aller Änderungen und Anlagen außer Kraft.

Gemeinde Weroth Verbandsgemeinde Wallmerod
(Siegel)

Weroth, den 20. Mai 2016

Achim Kremer, Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Weroth vom 20.05.2016

I. Einzelgrabstätten und Gemischte Grabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 a) und c) der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	300,00 Euro
c) je Urne	200,00 Euro

2. Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 b) und Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	450,00 Euro
c) je Urne	300,00Euro

II. Mehrfachgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 a) und c) der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) für eine Doppelgrabstätte (2 Leichen)	650,00 Euro
b) je Urne	200,00 Euro

2. Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 b) und Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) für eine Doppelgrabstätte (2 Leichen)	975,00 Euro
b) je Urne	300,00 Euro

III. Urnengrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 a) und c) der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab für jede Urne	200,00 Euro

2. Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 b) und Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab für jede Urne	300,00 Euro

IV. Memoriam Garten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 a) und c) der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	
1. Einzelgrabstätte	350,00 Euro
2. je Urne	250,00 Euro

2. Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 b) und Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	
1. Einzelgrabstätte	425,00 Euro
2. je Urne	375,00 Euro

V. Ausheben und Entfernen der Gräberstätten

Das Ausheben und Entfernen der Grabstätten wird durch einen vom Gebührenschuldner Beauftragten ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

VI. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung	
a) für verstorbene Ortsansässige	80,00 Euro
b) für auswärtige Verstorbene	120,00 Euro